
FP RE

Diese Vertraulichkeitserklärung (NDA) richtet sich an interessierte Teilnehmende des PACTA Klimatests 2024 mit Hypothekenportfolios. Diese Version wird den Teilnehmenden vorab zur internen Prüfung zur Verfügung gestellt. Eine von FPRE und allen am Projekt beteiligten Mitarbeitenden vorunterzeichnete Version dieser Vertraulichkeitserklärung ist ab dem 1. März 2024 für registrierte Teilnehmende auf der [Transition Monitor Webseite](#) verfügbar.

Projekt: 30533 – PACTA Klimatest 2024

Vertraulichkeitserklärung – Analyse Hypothekenportfolio

Zwischen

Firma

Adresse

PLZ Ort

(nachfolgend: Teilnehmerin)

Und

Fahrländer Partner AG

Seebahnstrasse 89

8003 Zürich

(nachfolgend: FPRE)

1 Präambel

FPRE wurde vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) im Rahmen des PACTA Klimatests 2024 mit der Analyse der Immobilien- und Hypothekarportfolios beauftragt. Die Teilnehmerin liefert FPRE zur Durchführung dieser Analyse Daten von Immobilien, die durch sie mittels Hypotheken finanziert sind, wie beispielsweise Adressdaten, Nutzungsart, Baujahr, Energieträger, Flächenangaben etc. (keine abschliessende Aufzählung). Aus diesen Informationen ist es potenziell möglich, Rückschlüsse auf Kunden der Teilnehmerin zu gewinnen. Vor diesem Hintergrund gibt FPRE folgende Vertraulichkeitserklärung ab.

Fahrländer Partner AG
Raumentwicklung
Seebahnstrasse 89
8003 Zürich

+41 44 466 70 00
info@fpre.ch
www.fpre.ch

Fabrikstrasse 20A
3012 Bern

+41 31 348 70 00
bern@fpre.ch
www.fpre.ch

Version 31.01.2023

2 Vertraulichkeitserklärung

- a) FPRE und die unterzeichnenden Mitarbeitenden sind zur Geheimhaltung aller Informationen, Daten, Unterlagen usw., insbesondere aller Geschäfts-, Bank- und / oder Berufsgeheimnisse der Teilnehmerin, namentlich über das Bestehen von und den Inhalt der Geschäftsbeziehungen zwischen der Teilnehmerin und deren Kunden verpflichtet. Diese Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch nach Beendigung der Analyse des Hypothekarportfolios zeitlich und sachlich unbeschränkt weiter.
- b) Die von der Teilnehmerin zur Verfügung gestellten Daten werden ausschliesslich von den dafür autorisierten Mitarbeitenden von FPRE verarbeitet. Sowohl das BAFU wie auch das vom BAFU beauftragte Rocky Mountain Institute (RMI) haben kein Zugriffsrecht auf die eingelieferten Daten der Teilnehmerin.
- c) FPRE stellt durch besondere technische, personelle und organisatorische Massnahmen sicher, dass die Vertraulichkeit der Daten gegenüber nicht im Projekt involvierten Dritten sowie den weiteren Mandanten von FPRE gewahrt bleibt.
- d) FPRE verpflichtet sich, die Teilnehmerin ohne Verzug schriftlich zu informieren, sollte FPRE Kenntnis von einer Verletzung der Datensicherheit («Data Breach») erlangen, die Informationen der Teilnehmerin betrifft. FPRE hat der Teilnehmerin die Art und das Ausmass der Verletzung sowie mögliche Abhilfemassnahmen mitzuteilen. Die Teilnehmerin und FPRE treffen gemeinsam die erforderlichen Massnahmen, um den Schutz der Informationen sicherzustellen und mögliche nachteilige Folgen für die betroffenen Personen zu mildern. FPRE verpflichtet sich zudem, der Teilnehmerin auf schriftliche Anfrage ausreichend Informationen zur Verfügung zu stellen, damit diese ihren Pflichten gemäss den anwendbaren Datenschutzgesetzen betreffend die Meldung, Untersuchung und Dokumentation von Verletzungen der Datensicherheit erfüllen kann.
- e) FPRE nimmt zur Kenntnis, dass es ihr nicht erlaubt ist, die von der Teilnehmerin zur Verfügung gestellten Daten sowie irgendwelches Material wie Akten, Arbeitsunterlagen, Daten oder Arbeitsergebnisse, die in einem Zusammenhang mit der eingangs erwähnten Analyse des Hypothekarportfolios stehen, für andere Zwecke als dafür zu verwenden oder zu bearbeiten. Alle Daten bleiben Eigentum der Teilnehmerin. Das Immaterialgüterrecht bleibt bei der Teilnehmerin, FPRE werden keinerlei Nutzungsrechte eingeräumt.
- f) FPRE erstellt mit den zur Verfügung gestellten Daten einen automatisierten, individuellen Testbericht. Die elektronischen Komponenten dieses Berichtes werden an die vom BAFU ausgewählte Dienstleisterin Rocky Mountain Institute (RMI) übermittelt, damit der Testbericht von der Teilnehmerin elektronisch abgerufen werden kann. Der Zugriff auf den Testbericht ist über eine elektronische Zugriffskontrolle geschützt.
- g) Die von der Teilnehmerin zur Verfügung gestellten Daten können von FPRE im Rahmen der Analyse für den Gesamtbericht des PACTA Klimatests 2024 verwendet werden. Dieser soll eine anonymisierte Gesamtansicht liefern und dabei sicherstellen, dass keine Partei einzeln identifiziert werden kann. Der Gesamtbericht wird dem BAFU zur Publikation zugestellt.
- h) Keine der Parteien übernimmt die Verantwortung, erhebt Einspruch oder übernimmt Gewährleistungen, weder ausdrücklich noch stillschweigend, in Bezug auf die Wahrheit, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Angemessenheit der vertraulichen Informationen.
- i) FPRE verpflichtet sich innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt einer schriftlichen Anfrage der Teilnehmerin zur Rückgabe oder Vernichtung aller Daten, Unterlagen und sonstigen Materials, das sich im Besitz, in der Verwahrung oder in der Kontrolle von FPRE und/oder ihrer Mitarbeitenden befindet und einen Teil der vertraulichen Informationen beinhaltet. Die vollständige Rückgabe oder Vernichtung ist schriftlich zu bestätigen.
- j) FPRE ist verpflichtet, seine Organe, Mitarbeitenden und Hilfspersonen über diese Pflichten schriftlich zu orientieren und zu deren Befolgung anzuhalten.
- k) Der/die Unterzeichnete bestätigt, Kenntnis davon genommen zu haben,
 - i. dass Wahrnehmungen aus dem Geschäftsbereich der Teilnehmerin und Wahrnehmungen über Kunden der Teilnehmerin als Geschäftsgeheimnis (Art. 162 StGB) und/oder Bankkundengeheimnis (Art. 47 BankG) gesetzlichen Schutz geniessen;
 - ii. dass Wahrnehmungen aus dem Geschäftsbereich der Teilnehmerin und Wahrnehmungen über Kunden der Teilnehmerin gesetzlichen Schutz gemäss dem Bundesgesetz über den Datenschutz geniessen;

- iii. dass Verletzungen der vorgenannten Schutzbereiche zivil- wie auch strafrechtlich geahndet werden können;
 - iv. dass diese Geheimhaltungspflichten auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses sachlich und zeitlich uneingeschränkt weiter bestehen.
- l) Der/die Unterzeichnende bestätigt, insbesondere auf folgende Straftatbestände aufmerksam gemacht worden zu sein:

Art. 47 Bankengesetz (BankG), Berufsgeheimnis

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Organ, Angestellter, Beauftragter oder Liquidator einer Bank oder einer Person nach Artikel 1b oder als Organ oder Angestellter einer Prügengesellschaft anvertraut worden ist oder das er in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat;
- b. zu einer solchen Verletzung des Berufsgeheimnisses zu verleiten sucht;
- c. ein ihm nach Buchstabe a offenbartes Geheimnis weiteren Personen offenbart oder für sich oder einen anderen ausnützt.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

⁴ Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Berufsausübung strafbar.

⁵ Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

⁶ Verfolgung und Beurteilung der Handlungen nach dieser Bestimmung obliegen den Kantonen. Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches kommen zur Anwendung.

Art. 162 Strafgesetzbuch (StGB), Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses

Wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis, das er infolge einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht bewahren sollte, verrät, wer den Verrat für sich oder einen andern ausnützt,

wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 273 Strafgesetzbuch (StGB), Wirtschaftlicher Nachrichtendienst

Wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis auskundschaftet, um es einer fremden amtlichen Stelle oder einer ausländischen Organisation oder privaten Unternehmung oder ihren Agenten zugänglich zu machen,

wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis einer fremden amtlichen Stelle oder einer ausländischen Organisation oder privaten Unternehmung oder ihren Agenten zugänglich macht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Art. 62 Datenschutzgesetz (DSG), Verletzung der beruflichen Schweigepflicht

1 Wer geheime Personendaten vorsätzlich offenbart, von denen sie oder er bei der Ausübung ihres oder seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, Kenntnis erlangt hat, wird auf Antrag mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

2 Gleich wird bestraft, wer vorsätzlich geheime Personendaten offenbart, von denen sie oder er bei der Tätigkeit für eine geheimhaltungspflichtige Person oder während der Ausbildung bei dieser Kenntnis erlangt hat.

3 Das Offenbaren geheimer Personendaten ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Ausbildung strafbar.

Fahrländer Partner AG
Raumentwicklung

3 Unterschrift

Firma («Teilnehmerin»)

Fahrländer Partner AG («FPRE»)

Ort, Datum

Ort, Datum

Vorname, Nachname, Funktion

Vorname, Nachname, Funktion

Vorname, Nachname, Funktion

Vorname, Nachname, Funktion

Vorname, Nachname, Funktion

Vorname, Nachname, Funktion

Vorname, Nachname, Funktion

Vorname, Nachname, Funktion
